

Stellungnahme zu Antrag/Anfrage

Nr. AF/0027/2013

Beratung im **Stadtrat** am **14.03.2013**, TOP öffentliche Sitzung

Betreff: Anfrage der BIZ-Fraktion zur Einrichtung von Ortsbeiräten II

Stellungnahme/Antwort:

1. Wäre es möglich die Durchführung der Bürgerbefragung zeitgleich mit der Bundestagswahl am 22. September 2013 durchzuführen, z.B. durch
 - Versendung der Fragebögen zusammen mit der Wahlbenachrichtigung;
 - Umfrage im Wahllokal am 22.09.2013.
2. Wenn ja, welche Kosten wären damit verbunden?
3. Wenn nein, warum wäre das nicht möglich?

Antwort:

Wahlen und deren Durchführung stehen unter einem besonderen verfassungsrechtlichen Schutz. Die Beachtung der Wahlrechtsgrundsätze (allgemein, frei, gleich, geheim und unmittelbar) gehört dabei zu den wesentlichen zu beachtenden Bestimmungen. Jede Verletzung dieser Prinzipien kann einen Wahlanfechtungsgrund nach sich ziehen.

Die Zusammenlegung einer Bundestagswahl mit einer kommunalen Befragung scheidet aus diesem Grunde aus.

Das Prinzip der Freiheit der Wahl besagt in erster Linie, dass jeder Wahlberechtigte sein aktives Wahlrecht ohne Zwang oder Druck oder sonstige unzulässige direkte oder indirekte Einflussnahme auf die Entschließungsfreiheit von außen ausüben und insbesondere während des Wahlaktes keine Beeinflussung von außen erfolgen darf. Der Wahlberechtigte muss mithin vor jeder Beeinflussung geschützt sein, die seine Entscheidungsfreiheit trotz bestehenden Wahlheimnisses ernstlich zu beeinträchtigen in der Lage ist.

Eine Kopplung des Wahlgeschäftes mit wahlfremden Besorgungen wird aus diesem Grunde als unzulässig angesehen, da zumindest nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich einzelne

Wahlberechtigte in ihrer bundespolitischen Stimmabgabe durch kommunalpolitische Fragestellungen der geplanten Umfrage beeinflusst sehen könnten. Dies gilt sowohl bei wahlvorbereitenden Maßnahmen, wie der Versendung der Wahlbenachrichtigungen, als auch bei dem Wahlakt selbst.

Der Landeswahlleiter hat in einer Stellungnahme ganz klar zum Ausdruck gebracht, dass gemeinsam mit Wahlen zum Deutschen Bundestag weitere Wahlen und Abstimmungen nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn die gleichzeitige Durchführung zugelassen ist. Dies geschieht mit einer Landesverordnung über die gleichzeitige Durchführung von Kommunalwahlen mit Bundestagswahlen durch das zuständige Ministerium. Das Ministerium wird jedoch nur die Möglichkeit eröffnen, anstehende Direktwahlen (Landrats- und Bürgermeisterwahlen) mit der Wahl zum Deutschen Bundestag zusammen zu legen.

Die gleichzeitige Durchführung sonstiger Wahlen, Abstimmungen und Befragungen im unmittelbaren funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit der Bundestagswahl ist allerdings ausgeschlossen. So dürfen weder die Wahlvorstände für die Bundestagswahl mit Aufgaben im Zusammenhang mit einer Einwohnerbefragung betraut werden, noch können die für die Bundestagswahl genutzten Räumlichkeiten (Wahllokale) für die Befragung mitgenutzt werden. Auch ist es unzulässig, an die Wählerinnen und Wähler neben den Stimmzetteln für die Bundestagswahl weitere Abstimmungsunterlagen bzw. Fragebogen auszuhändigen. Den Wählerinnen und Wählern muss schließlich die Möglichkeit eröffnet werden, ohne jegliche Beeinflussung ihre Stimmen für die Bundestagswahl abgeben zu können. Auch dürfen Wählerverzeichnisse der Bundestagswahl nicht für andere Befragungen Verwendung finden.

Der Landeswahlleiter räumt jedoch die Möglichkeit ein, dass räumlich und personell von der Bundestagswahl getrennte Befragungen durchgeführt werden können. So könnten den Wählerinnen und Wählern nach der Stimmabgabe und vor dem Verlassen des Wahlgebäudes angeboten werden, an der Einwohnerbefragung teilzunehmen. Diese muss dann allerdings in einer anderen Räumlichkeit und betreut von Personen stattfinden, die dem Wahlvorstand für die Bundestagswahl nicht angehören. Die Teilnahme an dieser Befragung wäre natürlich freiwillig.

In Anbetracht der Tatsache, dass in Koblenz zur Besetzung der 101 Wahlvorstände (76 Urnenstimmbezirke und 25 Briefwahlvorstände) schon über 800 Wahlhelfer benötigt werden, halten wir es für ausgeschlossen zeitgleich noch zusätzliches Personal für eine kommunale Befragung zu finden.